

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 422, Gemarkung Oberschleißheim, Gemeinde Oberschleißheim, für das Bauen im Grundwasser und Bauwasserhaltung im Zuge der Errichtung eines Neubaus für das Bundesamt für Strahlenschutz beim Anwesen Ingolstädter Landstr. 1 in 85764 Oberschleißheim (Antragsteller: Staatliches Bauamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 11, 83022 Rosenheim)

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Betrieb einer beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und in der Nähe wieder in das Grundwasser eingeleitet. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt 165.000 m³. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme entstehen.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich in einem Gewerbegebiet im Ortsteil Neuherberg. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien gegeben. Der geplante Standort liegt in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist besondere Qualitätskriterien auf.

Die geplante Grundwasserentnahme befindet sich am Rand der Fröttmaninger Heide im Bereich einer Heidefläche (geschütztes Flachlandbiotop nach § 30 BNatSchG.) Insbesondere durch die Entnahme im Bereich des tiefen Schachtes außerhalb der Baugrube kommt es zu einer Grundwasserabsenkung von 70 cm. Dies führt jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung der Heidefläche, da der Grundwasserspiegel dort bei ca. 5-6 m unter GOK liegt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Dauer der Wasserhaltung ist zeitlich begrenzt. Der Grundwasserspiegel wird sich aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (durchlässiger Grundwasserleiter, vergleichsweise starker Grundwasserzustrom) in kurzer Zeit wieder auf ein natürliches Niveau einstellen. In der Summenbetrachtung geht dem Grundwasserleiter kein Grundwasser verloren, weil die entnommen Grundwassermenge dem Grundwasserleiter durch Versickerung komplett wieder zugeführt wird.

Die Qualität des Grundwassers wird durch die Förderung und Wiederversickerung nicht verändert.

Die Untere Naturschutzbehörde geht trotz Vorliegen der ökologischen Empfindlichkeit nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter aus, wenn beim Vorhaben

auf artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen des Bebauungsplans 28 a 1. geachtet wird.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind; eine UVP ist deshalb nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,

eingeholt werden.

Landratsamt München